



rechtmäßig

Der juristische Rat von
Mag. Hermann Hansmann*



© mipan – fotolia.com

Fremdbesitzverbot für Apotheken

Die Sicherung der Arzneimittelversorgung ist eines der zentralen Ziele des Apothekengesetzes. Um diese zu gewährleisten, soll der Konzessionsinhaber als Verantwortlicher stets ins Geschehen eingebunden sein und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Folglich ist es nicht möglich, mehrere Konzessionen innezuhaben und, abgesehen von der Möglichkeit einer Filialapotheke, mehrere Apotheken zu führen.

Das Apothekengesetz sieht kein gänzlich Fremdbesitzverbot für Apotheken vor. Allerdings ist verlangt, dass der Konzessionsinhaber grundsätzlich über eine Beteiligung von mehr als 50 % am Apothekenunternehmen verfügt. Diesem Erfordernis wird auch dann entsprochen, wenn er über eine wesentliche Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mindestens einem Viertel verfügt sowie berechtigt und verpflichtet ist, seine Beteiligung entweder durch Übergang von Todes wegen oder längstens innerhalb von zehn Jahren durch Übergang unter Lebenden auf insgesamt mehr als die Hälfte des gesamten Apothekenunternehmens zu erhöhen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits 2009 in zwei Verfahren – ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Italien und ein Vorabentscheidungsverfahren auf Grund eines Ersuchens des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes – ein Fremdbesitzverbot für Apotheken als zulässig befunden. Die Mitgliedstaaten dürfen demnach verlangen, „dass Arzneimittel von Apothekern vertrieben werden, die über tatsächliche berufliche Unabhängigkeit verfügen“. Zwar verfolgen, so das Gericht, Apotheker ebenso wie andere Personen das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften. Allerdings kann man davon ausgehen, dass Berufsapotheker ihre Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen, sondern auch aus beruflich-fachlichen Zwecken betreiben.

Weitere Fragen bitte an Mag. Hansmann (hansmann@phhv.at) – als Service für Apotheker *Krone-Leser* ist die erste anwaltliche Auskunft kostenlos.

*Rechtsanwalt in der Wiener Kanzlei PHHV Prochaska Heine Havranek Vavrovsky Rechtsanwälte (www.phhv.at) in Zusammenarbeit mit Johannes Dag, juristischer Mitarbeiter bei PHHV.



PHHV Prochaska Heine Havranek Vavrovsky
Rechtsanwälte
Julius-Raab-Platz 4 / Franz-Josefs-Kai 1, A-1010 Wien
Tel.: +43/1/714 24 40, www.phhv.at
www.facebook.com/phhv.rechtsanwaelte

STEUERTIPP

Gutscheine: Das beste Weihnachtsgeschenk aus steuerlicher Sicht

Vorteile aus dem Dienstverhältnis, egal ob in Form von Geld- oder Sachleistungen, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer; mit ein paar wenige Ausnahmen. Beispielsweise als Betriebsausgabe abzugsfähig, beim Mitarbeiter jedoch steuer- und lohnnebenkostenbefreit, sind übliche Sachzuwendungen im Wert von bis zu € 186,- pro Jahr. Für eine Nettogehaltserhöhung in dieser Höhe müsste der Arbeitgeber je nach Grenzsteuersatz des Mitarbeiters ca. € 500,- aufwenden, wenn diese über eine Geldleistung erfolgt. Damit wären z.B. Warengutscheine bis zu € 186,- je Mitarbeiter ein idealer Weihnachtsbonus, steuerlich jedenfalls interessanter als eine Prämie. Bei 10 Mitarbeitern sparen Sie sich damit de facto € 3.140,- im Vergleich zu einer Weihnachts-Prämie, wenn netto € 186,- herauskommen sollen. Ihre Mitarbeiter werden sich auch über eine ansprechende Weihnachtsfeier oder einen teambildenden Betriebsausflug freuen. Auch hier können bis zu € 365,- pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuer- und lohnabgabenbefreit aufgewendet werden. Für Restaurant- und Lebensmittelgutscheine gilt: € 4,40 für Restaurantgutscheine pro Mitarbeiter und Arbeitstag bzw. € 1,10 für Gutscheine, die auch in Lebensmittelgeschäften einlösbar sind, bleiben steuerfrei. Nicht zuletzt sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung bis zu € 300,- pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei und beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe absetzbar.

STEUERTIPP

In der richtigen Anwendung von Gestaltungsspielräumen können Steuern gespart und Zuwendungen an Mitarbeiter attraktiv gestaltet werden.

PFK+PARTNER

Potenziale erkennen
Flexibel agieren
Kundenorientiert denken

Mag. Peter Kollermann
Geschäftsführender Gesellschafter

PFK+Partner
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 54/5, Stock
1070 Wien

office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at
Tel.: +43 1/522 08 00-0
Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

